

SATZUNG

der Freien Wählergruppe in der Ortsgemeinde Mehlbach

§ 1

Name und Zusammensetzung

1. Die Wählergruppe führt den Namen "**FREIE WÄHLERGRUPPE MEHLBACH (FWG) e.V.**". Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt sie den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.".
2. Die FWG erstreckt sich auf die Gemeinde MEHLBACH.
3. Die Wählergruppe hat ihren Sitz in MEHLBACH.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig.

2. Die Wählergruppe will das kommunale Leben in der Gemeinde Mehlbach im Dienste und zum Wohle der Einwohner auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und nach den Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaates gestalten.

Als Ziel und Zweck werden weiter genannt:

- a) Stärkere Beteiligung des Bürgers am kommunalen Geschehen im Sinne einer lebendigen Demokratie
 - b) sinnvolle Unterstützung von Arbeitnehmern, freien Berufen, Gewerbe, Handel, Handwerk und Landwirtschaft.
3. Zur Verwirklichung ihres kommunalpolitischen Programms stellt sie Bewerber für die Ortsgemeindevertretung auf.

4. Die Freie Wählergruppe ist Mitglied der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde Otterbach, des Kreisverbandes Kaiserslautern und des Landesverbandes der Freien Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V. und wird durch Delegierte vertreten.
5. Mittel der Wählergruppe sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der Wählergruppe erhalten.
6. Die Wählergruppe begünstigt keine Personen durch irgendwelche Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Wählergruppe fremd sind.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wählergruppe kann auf Antrag jeder Einwohner der Gemeinde Mehlbach werden, wenn er das aktive Wahlrecht besitzt, sich zu dem Programm der Wählergruppe bekennt und nicht einer anderen politischen Partei angehört.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch bedarf der Schriftform.

§ 4

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt oder als Bewerber für die Gemeindevertretung aufgestellt werden.
2. Die Inhaber von Ämtern in der Wählergruppe sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Wählergruppe kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft endet außerdem
 - a) durch den Tod
 - b) durch den Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dies im Interesse der Wählergruppe notwendig erscheint, insbesondere bei einem vereinsschädigenden Verhalten.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung möglich. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an die Wählergruppe.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Unkosten, die in Erfüllung des Zwecks und der Satzung entstehen, werden, soweit sie nicht durch Spenden oder sonstige Einnahmen gedeckt sind durch Jahresumlagen bei den Mitgliedern ausgeglichen.

§ 7

Organe der Wählergruppe

Organe der Wählergruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergruppe. Sie wählt für zwei Jahre den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Bewerber für die Gemeindevertretung und legt deren Reihenfolge fest. Beim Ausscheiden eines Bewerbers rückt der nächste der Bewerberliste nach.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Sie ist außerdem zu berufen, wenn

- a) das Interesse der Wählergruppe es erfordert
- b) ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt
- c) Vorstandsmitglieder ausscheiden

und zwar

zu a) und b) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats und zu c) binnen drei Monaten.

5. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung ist eine Jahresabrechnung vorzulegen, und die Kassenprüfer haben darüber zu berichten. Danach wird die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes beschließen.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied der Wählergruppe geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten.
8. Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschuss für besondere Zwecke wählen. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.

§ 9

Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer **Frist von sieben Kalendertagen** oder durch die Presse („DIE RHEINPFALZ" oder „Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Otterbach") zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Bei schriftlicher Einladung beginnt die Frist mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 10

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergruppe (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von **zwei Drittel der Mitglieder** erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergruppe einberufene Mitgliederversammlung nach Ziffer 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens fünf Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens acht Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Ziffer 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder der Wählergruppe beschlussfähig.

§11

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppe enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks der Wählergruppe (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergruppe (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (siehe auch §10 Ziffer 2 der Satzung).

§ 12

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.
2. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter zusammen mit dem Schriftführer die ganze Niederschrift.
3. Jedes Mitglied der Wählergruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und drei Beisitzern.
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
3. Die Wählergruppe wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeder für sich allein.

4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus der Wählergruppe.
6. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
8. Der Vorstand vertritt die Wählergruppe in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

§ 14

Wahlen

1. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Bewerber für die Gemeindevertretung sind offen, wenn auf Befragen dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
2. Die Wahl der Beisitzer des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass auf dem Stimmzettel hinter dem Namen des zu wählenden Kandidaten ein Kreuz gesetzt wird. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als der Zahl der Beisitzer entspricht, sind ungültig.
3. Diese Bestimmung findet auf die Wahl der Bewerber für die Gemeindevertretung entsprechende Anwendung. Dabei ist vor Eintritt in die Wahl durch Beschluss festzustellen, wie viele Bewerber in einem Wahlgang zu wählen sind. Unbeschadet dieser Regelung muss über jede Position einzeln abgestimmt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
4. Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Bewerber für die Verbandsgemeindevertretung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet Stichwahl unter den nichtgewählten Kandidaten statt. Dabei darf höchstens die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten, und zwar in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmenzahl, zur Wahl bestellt werden.
5. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit

mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 15

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte, auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
3. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. In der auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung haben die Prüfer einen Revisionsbericht abzugeben. Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft kann von den Prüfern zur Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 16

Ehrungen

1. Ehrungen sind grundsätzlich möglich. Die Ehrungen im Namen des Vereins erfolgen entsprechend den Richtlinien der amtierenden Vorstandschaft in Form einer Ehrenordnung.

§ 17

Auflösung und Aufhebung

1. Die Wählergruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 11 Ziffer 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
3. Das verbleibende Vermögen der Wählergruppe fällt an die Ortsgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei Aufhebung oder Zweckänderung gelten die vorstehend unter Ziffer 3 festgelegten Zuwendungen und Zweckbestimmungen entsprechend.

§ 18

Diese Satzung ist in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Wählergruppe am **15. Dezember 1982** einstimmig beschlossen worden.

Bemerkungen:

In Kraft getreten:

Am 11.04.1983 durch Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter dem Az.: VR Kaiserslautern 1651

Satzungsänderungen:

05.03.1998: Diese Satzung ist in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Freien Wählergruppe Mehlbach e.V. am 05.März 1998 in § 13 Pkt. 1 geändert und in § 8 um den Pkt. 8 ergänzt worden.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

12.10.2006: Diese Satzung ist in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Freien Wählergruppe Mehlbach e.V. am 12.10.2006 in § 6 geändert worden.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

05.11.2009 Diese Satzung ist in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Freien Wählergruppe Mehlbach e.V. am 05.11.2009 dahingehend geändert worden, dass der neue § 16 eingefügt wurde.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 24.03.2010 in Kraft.